

## Ratsbegehren zum Umgang mit dem historischen Rathaussaal

Sachverhalt

Nach der Ankündigung des Altstadtfreunde Nürnberg e.V., ein Bürgerbegehren zur Ausmalung des historischen Rathaussaals beantragen zu wollen, wurden Verhandlungen mit dem Vorstand der Altstadtfreunde aufgenommen. Ziel dieser Gespräche war es, ein gemeinsames Vorgehen zum künftigen Umgang mit dem historischen Rathaussaal abzustimmen. Nachdem eine Einigung sowohl über den Informationstext (Beilage 1.2) zum Bürgerentscheid wie auch über den Stimmzettel (Beilage 1.3) erreicht werden konnte, wird dem Stadtrat vorgeschlagen, einem Ratsbegehren zuzustimmen und damit einen Bürgerentscheid am 25. Mai 2014, dem Tag der Europawahl, zu ermöglichen. Die Zusammenlegung des Bürgerentscheids mit der Europawahl hat zudem den Vorteil, dass damit ein zusätzlicher Urnengang und damit Mehrkosten von etwa 100.000 € vermieden werden können. Die nach Art. 10 Abs. 1 GLkrWG erforderliche Zustimmung für die Durchführung des Bürgerentscheids am Tag der Europawahl wurde beim BayStMI beantragt.

Die Altstadtfreunde setzen sich für eine Rekonstruktion der durch Fotos aus den Jahren 1943/1944 dokumentierten Ausmalung, wie sie nach mehrfacher Übermalung und Bearbeitung zuletzt im Jahr 1904/1905 vom Restaurator Hans Haggenmiller hergestellt worden war, ein. Das ist auch der Zustand, in dem sich der Saal vor der Kriegszerstörung befunden hat.

Die Stadtverwaltung hält die Wiederherstellung dieses zufälligen dokumentierten Zustands für zu kurz gegriffen. Der Saal wurde im 14. Jahrhundert erbaut, 1521 nach der Konzeption Albrecht Dürers gestaltet und danach mehrfach übermalt bzw. neu bemalt. Das Herausgreifen eines Bemalungszustandes wird der Rathausgeschichte nicht gerecht, zumal das künstlerische Erbe Albrecht Dürers unwiederbringlich zerstört ist.

Insofern ist es nötig, die Veränderungen der Gestaltung und Bemalung bis zur Zerstörung des Saals und seinen Wiederaufbau in den Gesamtkontext der Nürnberger Rathausgeschichte zu stellen. Auch fokussiert sich im Rathaussaal bedeutende Stadt-, Kaiser- und Reichsgeschichte auf einzigartige Weise. All diese Aspekte sollten durch zeitgemäße digitale Informations- und Präsentationssysteme anschaulich mehrsprachig vermittelt werden. Der Rathaussaal, aber auch die darunter liegende Ehrenhalle, werden so als wichtiger historischer Bildungsort, als Identifikationsort für die Nürnbergerinnen und Nürnberger und als touristische Attraktion aufgewertet.

Das Kulturreferat hat dieses Konzept im Kulturausschuss am 14. März 2014 vorgestellt.

Somit stehen nun zwei Varianten für den Umgang mit dem historischen Rathaussaal zur Debatte.

Nach Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO, Beilage 1.4) beschließt der Rat die Durchführung eines Ratsbegehrens. Gegenstand der Beschlussfassung sind die Formulierung einer Ratsauffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids und die Beschlussfassung über den Stimmzettel, also die Fragestellung. Die Gemeindeordnung lässt es nicht zu, alternativ über zwei Varianten abzustimmen, Bürgerentscheide müssen jeweils in Fragestellungen formuliert werden, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS, Beilage 1.5) entscheidet der Stadtrat über den Inhalt des Stimmzettels sowie die Darlegung der beiden Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids gemeinsam mit dem Beschluss darüber, dass ein Bürgerentscheid stattfindet.

# Bürgerentscheid zum künftigen Umgang mit dem historischen Rathaussaal

## Zwischen dem Altstadtfreunde Nürnberg e.V. und dem Oberbürgermeister abgestimmte Bürgerinformation

Das Nürnberger Rathaus spiegelt die Bedeutung der Reichsstadt. Mit der Goldenen Bulle (1356), dem ersten geschriebenen Reichsgesetz, wurde jeder neue König verpflichtet, seinen ersten Reichstag hier abzuhalten. Die dauerhafte Hinterlegung der Reichskleinodien 1423/24 unterstrich zusätzlich ihre Bedeutung.

### **Die Geschichte des Saals**

Der Nürnberger Rathaussaal, bereits zwischen 1332 und 1340 errichtet, war mit 40 Metern Länge und 12 Metern Scheitelhöhe einst der größte weltliche Bau nördlich der Alpen. Hier tagte der Rat der Stadt und hielt Gericht. Er war immer auch ein Ort der Repräsentation und diente für die Huldigung des Kaisers, wenn sich dieser in der Stadt aufhielt. Seit jeher konnten Bürgerinnen und Bürger den Saal für gesellschaftliche Anlässe mieten. Ein weltgeschichtlich bemerkenswertes Ereignis in der Geschichte des Saales war das Friedensmahl, mit dem 1649 der Abschluss der Friedensverhandlungen nach dem Dreißigjährigen Krieg gefeiert wurde.

### **Erste Ausmalung**

1521 wurde Albrecht Dürer mit der Neukonzeption (u.a. Bemalung und Ausstattung) des Rathaussaals beauftragt. Die Themenwahl der Gemälde und die Texte der Wandbeschriftungen im großen Saal wurden maßgeblich von Willibald Pirckheimer beeinflusst. Umgesetzt haben Dürers Entwürfe wohl Maler aus seiner Werkstatt.

Die zentralen Gemälde entstanden auf der Nordwand des Rathaussaals, der „Triumphzug des Kaisers Maximilian I.“ als Huldigung an den Kaiser, die „Verleumdung des Apelles“ als Mahnung an die Richter zu einem gerechten Urteil, während der „Pfeiferstuhl“ zur Dürerzeit und bis 1613/21 noch als real gemauerte Empore bestand, auf der die städtischen Musiker spielten. Auch die anderen Innenwände und die Außenwand des Gebäudes wurden nach Dürers Vorgaben bemalt. Teile der Ausstattung wie z.B. die gotischen Reliefs an der Ostseite integrierte Dürer, große Teile veränderte er, einige Ausstattungsgegenstände kamen später dazu.

## **Zweite Ausmalung**

Von der originalen Bemalung aus Dürers Werkstatt sind nur noch Spuren überliefert; der Gesamtzustand ist nicht dokumentiert. In den folgenden Jahrhunderten wurden die Wände mehrfach verändert, ergänzt, übermalt, teils auch neu bemalt. Besonders einschneidend war die Renovierung 1613/21, bei der die gesamte Westwand des Saales eingerissen, neu gebaut und neu bemalt sowie die Nordwand baulich um einige Meter verlängert wurde. Auch der gemauerte „Pfeiferstuhl“ wurde damals wohl entfernt.

## **Weitere Bearbeitung**

1904/1905 wurden die Wandgemälde unter der Leitung des Münchner Restaurators Hans Haggemiller restauriert und z.T. neu bemalt. Die einzigen Farbfotos der Bemalung des Saals stammen aus der Zeit 1943/1944, unmittelbar vor seiner Kriegszerstörung. Sie dokumentieren den Zustand der Jahre 1904/1905.

## **Kriegszerstörung**

Der Saal wurde bei den Bombenangriffen gegen Ende des Zweiten Weltkrieges, besonders am 2. Januar 1945, schwer getroffen und bis auf die Grundmauern zerstört. Erhalten blieben die Reliefs an der Ostwand - wenn auch schwer zerstört - sowie die aus Lindenholz geschnitzten Lüster; sie waren bereits 1943/44 abgenommen und im Kunstbunker gesichert worden.

## **Wiederaufbau**

Nach dem Krieg erfolgte 1956-58 der Wiederaufbau. 1978 begann die Stadt, den Saal in seinen historischen Grundelementen mit der Holzdecke und der Vertäfelung zu rekonstruieren. Hierfür hat der Verein Die Altstadtfreunde Nürnberg e.V. Spenden eingeworben. Ab 1985 hat die Stadt Künstler beauftragt, Entwürfe für eine historisch orientierte Bemalung vorzulegen. Im Rahmen dieses Wettbewerbs erhielt auch der Maler Michael Mathias Prechtl einen Auftrag. Er präsentierte einen auf Dürers Bildideen basierenden modernen Entwurf, der sehr kontrovers diskutiert wurde. Prechtl zog diesen Vorschlag 1989 zurück. Der Stadtrat beschloss danach, die Wände bis auf weiteres unbemalt zu lassen. So zeigt der Saal heute, dass er nach der Bombenzerstörung des Krieges zwar wieder aufgebaut, aber nicht vollständig rekonstruiert worden ist, weil vieles eben unwiederbringlich zerstört war.

## **Ausgangspunkt der neuen Diskussion**

Im „Jahr der Kunst“ 2012 entschloss sich das Kulturreferat der Stadt Nürnberg, sich der Geschichte der Wandmalereien auf der Nordwand mit Hilfe einer filmischen Projektion zu nähern. In einer multimedialen Schau über die Geschichte des Rathaussaales wurden u.a. erstmals die bis

gezeigt. Ziel war es, die komplexe Geschichte der Wandmalerei im Rathaussaal zu thematisieren und damit die wissenschaftliche Erforschung der Rathausgeschichte, die gerade beim Thema Wandbemalung und Ausstattung noch offene Fragen aufweist, neu zu beleben.

Der Kulturausschuss der Stadt Nürnberg hat seither in den Sitzungen vom 1. März und 5. Juli 2013 das Thema einer möglichen Ausmalung behandelt und eine Expertenbefragung beauftragt. Am 7. Mai 2013 fand im Rathaussaal eine öffentliche Diskussion mit Dürerfachleuten, Restauratoren und Denkmalpflegern statt, die weit überwiegend zu dem Ergebnis kamen, dass eine Ausmalung im Sinne Dürers aufgrund der fehlenden Überlieferung nicht möglich sei.

Zum 500. Jubiläum der Neugestaltung des Rathaussaales nach Entwürfen von Albrecht Dürer im Jahr 2021 erarbeitet die Stadtverwaltung eine Gesamtkonzeption für das Rathaus, die eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung gewährleistet. Zukünftig sollen die Besucherinnen und Besucher mehr Informationen über die Bedeutung des Nürnberger Rathauses im Lauf der Jahrhunderte erhalten. Es geht vor allem um die Perspektive der Stadt im Verhältnis zu Kaiser und Reich. Auf Bild- und Texttafeln, ergänzt durch ein digitales Vermittlungs- und Führungssystem, soll in der Ehrenhalle und im Rathaussaal die facettenreiche Geschichte des Rathauses dauerhaft erläutert werden.

In dieser Situation hat der Verein Die Altstadtfreunde Nürnberg e.V. angekündigt, ein Bürgerbegehren zur Frage einer Rekonstruktion des historischen Rathaussaales auf den Weg zu bringen. Der Nürnberger Stadtrat hat daraufhin beschlossen, ein Ratsbegehren einzuleiten, damit der Bürgerentscheid am Tag der Europawahl stattfinden kann, um so Kosten zu sparen.

## Bürgerentscheid zum künftigen Umgang mit dem historischen Rathaussaal

Zwischen dem Altstadtfreunde Nürnberg e.V. und dem Oberbürgermeister abgestimmter Stimmzettel

1. Die Altstadtfreunde Nürnberg e.V. wünschen sich eine Rekonstruktion der Bemalung des historischen Rathaussaals nach dem Zustand von vor der Kriegszerstörung, der aus den Jahren 1904/1905 stammt und fotografisch gut dokumentiert ist. Sie machen geltend, dass diese komplette Rekonstruktion beim Wiederaufbau Ende der 1970er Jahre geplant gewesen und der Saal heute somit in einem „unfertigen Zustand“ sei. Außerdem sei auch im Bemalungszustand von 1904/1905 der konzeptionelle Grundgedanke von Dürers Entwurf zumindest noch erkennbar gewesen.

Wenn Sie sich dieser Meinung anschließen, stimmen Sie bitte mit **JA**.

2. Die Mehrheit des Stadtrats ist der Ansicht, dass durch die mehrfache Übermalung und die vollständige Kriegszerstörung das künstlerische Erbe Dürers an dieser Stelle unwiederbringlich zerstört sei. Auch werde eine Rekonstruktion des Zustandes von 1904/1905 nicht der 600-jährigen Geschichte des Saales mit seinem Werden, den Übermalungen, der Kriegszerstörung und dem Wiederenstehen gerecht. Stattdessen soll das, was noch historisches Erbe ist, gesichert werden. Darüber hinaus soll die gesamte Geschichte des Saales in geeigneter Form (z.B. durch Ausstellungen, Projektionen und ein Führungssystem/Audio-/Videoguide) anschaulich präsentiert werden, ohne einen einzelnen Zustand durch Ausmalung wiederherzustellen.

Wenn Sie sich dieser Meinung anschließen, stimmen Sie bitte mit **NEIN**.

### Frageformulierung

Soll die Bemalung des historischen Rathaussaals nach dem durch Fotos aus den Jahren 1943/1944 dokumentierten Vorkriegszustand aus dem Jahr 1904/1905 rekonstruiert werden?

Ja

Nein



Gesamtausgabe

**Art. 18a**

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Die Gemeindeglieder können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Der Gemeinderat kann beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.
- (3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.
- (4) <sup>1</sup> Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup> Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.
- (5) <sup>1</sup> Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindeglieder sind. <sup>2</sup> Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend.
- (6) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden
  - bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H.,
  - bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H.,
  - bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 v.H.,
  - bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 7 v.H.,
  - bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v.H.,
  - bis zu 500.000 Einwohnern von mindestens 5 v.H.,
  - mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 v.H.der Gemeindeglieder unterschrieben sein.
- (7) *(aufgehoben)*
- (8) <sup>1</sup> Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. <sup>2</sup> Gegen die

Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

(10) <sup>1</sup> Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. <sup>2</sup> Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. <sup>3</sup> Stimmberechtigt ist jeder Gemeindebürger. <sup>4</sup> Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(11) <sup>1</sup> Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuß gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuß zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. <sup>2</sup> Stimmberechtigt ist jeder im Stadtbezirk wohnhafte Gemeindebürger. <sup>3</sup> Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksausschuss zur Weiterleitung an den Stadtrat einzureichen. <sup>4</sup> Die Vorschriften der Absätze 2 bis 16 finden entsprechend Anwendung.

(12) <sup>1</sup> Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 v.H.,

bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H.,

mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H.

der Stimmberechtigten beträgt.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. <sup>3</sup> Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). <sup>4</sup> Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(13) <sup>1</sup> Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. <sup>2</sup> Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(14) <sup>1</sup> Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. <sup>2</sup> Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.

(15) <sup>1</sup> Die im Gemeinderat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. <sup>2</sup> Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

(16) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(17) <sup>1</sup> Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. <sup>2</sup> Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.

(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.